



Wahlausschuss		öffentlich		
am 13.02.2020		Vorlagen-Nr.: FB 1/564/2020		
Nr. 2 der TO				
Dez. I	FB 1: Zentrale Dienste	Datum: 27.01.2020		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Wahlausschuss	13.02.2020		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Einteilung des Stadtgebietes in Wahlbezirke

hier: Urteil des Verfassungsgerichtshofes für das Land NRW vom 20.12.2019

I. Beschlussvorschlag:

Der Wahlausschuss beschließt auf der Grundlage des in der Sitzung vorgelegten Planes die sich hiernach ergebende Wahlbezirkseinteilung.

II. Rechtsgrundlage:

§ 4 Kommunalwahlgesetz (KWahlG NRW)

III. Sachverhalt:

In seiner Sitzung vom 12.07.2018 hatte der Wahlausschuss auf Grundlage des in der Sitzung vorgelegten Planes die sich danach ergebende Wahlbezirkseinteilung beschlossen. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Sitzungsvorlage FB 1/510/2018 verwiesen und ausdrücklich Bezug genommen.

In seinem Urteil vom 20.12.2019 hat der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (VerfGH NRW) in Bezug auf § 4 Absatz 2 Satz 2 KWahlG NRW folgende Aussage getroffen:

„Ein Rückgriff auf die 25%-Abweichungsklausel nach oben oder nach unten ist daher in einer Großstadt jedenfalls dann verfassungsrechtlich zu beanstanden, wenn es ohne weiteres möglich ist, durch die Einbeziehung angrenzender Straßenzüge oder einzelner kleiner Stadtquartiere zu einer annähernd gleich großen Gestaltung der Wahlbezirke zu gelangen. [...]

Im Falle der Abweichung vom Gebot der Bildung möglichst gleich großer Wahlbezirke – d.h. bei (relevantem) Überschreiten der 15%-Grenze – sind insbesondere die dafür herangezogenen Rechtferti-

gungsgründe zu erläutern.“

Der Städte- und Gemeindebund führt dazu in seinem Schnellbrief 18/2020 aus, dass nach § 4 Absatz 2 Satz 3 KWahIG NRW und der Übergangsvorschrift des § 94 Kommunalwahlordnung (KWahlO NRW) für alle Wahlbezirke die prozentuale Abweichung der Einwohnerzahl (Deutsche und EU-Bürger, ohne Drittstaatler) von der durchschnittlichen Einwohnerzahl nach dem Stand 30.04.2019 aus dem Melderegister für alle Kommunalwahlbezirke zu ermitteln sei.

Für die Stadt Lüdinghausen bedeutet dies konkret:

Einwohnerzahl (Deutsche und EU-Bürger, ohne Drittstaatler) Stichtag: 30.04.2019	23.818
Zahl der Wahlbezirke	17
Ø Einwohnerzahl	1.401
Höchstabweichung nach oben (+15 v.H.)	1.611
Höchstabweichung nach unten (-15 v.H.)	1.191

Wahlbezirk Nr.	Anzahl der Einwohner	Abweichungen von der Ø-Einwohnerzahl (in v.H.)	Bemerkungen
1	1.510	7,78	
2	1.581	12,84	
3	1.598	14,06	
4	1.419	1,28	
5	1.378	-1,65	
6	1.418	1,21	
7	1.286	-8,21	
8	1.410	0,64	
9	1.389	-0,86	
10	1.234	-11,92	
11	1.539	9,85	
12	1.483	5,85	
13	1.172	-16,35	relevante Abweichung
14	1.341	-4,29	
15	1.520	8,49	
16	1.324	-5,50	
17	1.216	-13,21	

Der Städte- und Gemeindebund führt in seinem Schnellbrief weiter aus, dass im Falle einer Abweichung der Einwohnerzahl (Deutsche und EU-Bürger, ohne Drittstaatler) im Wahlbezirk von mehr als 15% der durchschnittlichen Einwohnerzahl eine Prüfung der Wahlberechtigtenzahl nach obiger Berechnung erfolgen soll:

Wahlberechtigtenzahl Stichtag: 30.04.2019	21.531
Zahl der Wahlbezirke	17
Ø Wahlberechtigtenzahl	1.267
Höchstabweichung nach oben (+15 v.H.)	1.457
Höchstabweichung nach unten (-15 v.H.)	1.077

Wahlbezirk Nr.	Anzahl der Wahlberechtigten	Abweichungen von der Ø-Wahlberechtigtenzahl (in v.H.)	Bemerkungen
1	1.355	6,99	
2	1.371	8,25	
3	1.387	9,51	
4	1.340	5,80	
5	1.379	8,88	
6	1.401	10,62	
7	1.282	1,22	
8	1.322	4,38	
9	1.255	-0,91	
10	1.159	-8,49	
11	1.249	-1,38	
12	1.248	-1,46	
13	1.042	-17,73	relevante Abweichung
14	1.184	-6,52	
15	1.306	3,12	
16	1.149	-9,28	
17	1.102	-12,99	

In dem Schnellbrief 18/2020 heißt es sodann, dass bei einer Abweichung der Einwohnerzahl (Deutsche und EU-Bürger, ohne Drittstaatler) als auch der Wahlberechtigtenzahl über 15% vom jeweiligen Durchschnittswert eine Neueinteilung der Wahlbezirke erforderlich ist, sofern keine Rechtfertigungsgründe im Sinne des Urteils des VerfGH NRW gegeben sind.

Die rechnerisch relevante Abweichung ergibt sich lediglich im Wahlbezirk Nr.13, so dass zu prüfen ist, ob Rechtfertigungsgründe für die Wahlbezirkseinteilung lt. Beschluss des Wahlausschusses vom 12.07.2018 vorliegen.

Hintergrund der verfassungsrichterlichen Entscheidung ist die Sicherstellung der Gleichheit der Wahl. Eine pauschalierende Anwendung der 25%-Klausel zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung verstoße indes gegen die Wahlrechtsgleichheit und den Grundsatz der Chancengleichheit der Wahlbewerber*innen, weil die Verwaltungsvereinfachung – ebenso wie etwa der bloße Gesichtspunkt einer leichteren Zuordnung des jeweiligen Wahlbezirks zu einem Wohngebiet – keine durch die Verfassung legitimierten Gründe darstellen würden, die sich mit der Wahlrechtsgleichheit die Waage halten könnten.

Sieht man sich die Abweichung nicht in v.H., sondern in tatsächlicher Anzahl an, stellt man im Wahlbezirk Nr.13 eine Abweichung von 19 Einwohnern (Deutsche und EU-Bürger, ohne Drittstaatler) bzw. 35 Wahlberechtigten vom jeweiligen Durchschnittswert und damit eine eher dezente Abweichung fest. Der VerfGH NRW bezieht sich bei seiner Begründung auf eine Großstadt, in welcher es „ohne weiteres möglich ist, durch Einbeziehung angrenzender Straßenzüge [...] zu einer annähernd gleich großen Gestaltung der Wahlbezirke zu gelangen“. Daraus folgt zum einen, dass in ländlich geprägten Gebieten weniger strenge Maßstäbe heranzuziehen sind, da nicht ohne Weiteres angrenzende Straßenzüge einbezogen werden können. Zum anderen werden in Großstädten tatsächliche Abweichungen in Höhe von 35 Wählerstimmen in den einzelnen Wahlbezirken mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht zur Anpassung der Einteilung der Wahlbezirke führen.

Ferner ist in den kommenden Jahren geplant, im Wahlbezirk Nr.13 weitere Wohnbauflächen zu erschließen, so dass prognostiziert werden kann, dass die Anzahl der Wahlberechtigten in diesem Wahlbezirk ansteigen wird.

Für eine Neueinteilung der Wahlbezirke spricht die Rechtssicherheit und damit auch die Einhaltung der fünf Grundsätze der Wahl (allgemein, unmittelbar, frei, gleich, geheim), insbesondere der Gleichheit der Wahl.

In Betracht kommt eine Ausweitung des Wahlbezirks Nr.13 in Richtung Wahlbezirk Nr.16 bzw. 17. Gegen eine Ausweitung in Richtung Wahlbezirk Nr.17 spricht, dass dieser mit einer Abweichung von -13,21 v.H. bzw. -12,99 v.H. bereits Nahe der Grenzen der Höchstabweichung angesiedelt ist; der Wahlbezirk Nr.16 weist einen größeren Handlungsspielraum aus.

Aus diesem Grund sollen folgende Straßen(-abschnitte) aus dem Wahlbezirk Nr.16 dem Wahlbezirk Nr.13 zugeführt werden (vgl. Plan in der Anlage):

- Dorfbauerschaft 4, 5, 5a, 6, 7, 9, 10
- Ondrup 1, 2, 5, 14, 15, 17, 17a, 18, 19, 20

Die Anzahl der Einwohner (Deutsche und EU-Bürger, ohne Drittstaatler; Stichtag: 30.04.2019) bzw. die Anzahl der Wahlberechtigten (Stichtag: 30.04.2019) würde sich wie folgt darstellen:

Wahlbezirk Nr.	Anzahl der Einwohner	Abweichungen von der Ø-Einwohnerzahl (in v.H.)	Bemerkungen
13	1.261	-9,99	
16	1.243	-11,31	

Wahlbezirk Nr.	Anzahl der Wahlberechtigten	Abweichungen von der Ø-Wahlberechtigtenzahl (in v.H.)	Bemerkungen
13	1.088	-14,10	
16	1.103	-12,91	

Die Anpassung hätte demnach zur Folge, dass sich die Wahlbezirke Nr.13 und 16 im Toleranzbereich befinden.

Die Neueinteilung des Stadtgebietes in Wahlbezirke sollte auch vor dem Hintergrund der Bundestagswahl 2021 sowie der Landtagswahl 2022 erfolgen, um auch für diese Wahlen eine höhere Rechtssicherheit zu gewährleisten.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

V. Anlagen:

Entwurf zur Neueinteilung des Stadtgebietes in Wahlbezirke, 23.01.2020